

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2024

Das Landratsamt Heilbronn hat mit Erlass vom 12. Juni 2024 Nr. 11/902.41/Re die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 26. April 2024 für das Haushaltsjahr 2024 erlassenen Haushaltssatzung und des Feststellungsbeschlusses über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Wasserwerk gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekanntgemacht.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan des Wasserwerks Nordheim liegen von Freitag, den 21. Juni 2024 bis Montag, den 01. Juli 2024 (je einschließlich) auf dem Rathaus Nordheim, Hauptstraße 26, im Zimmer 2.02, während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

### HAUSHALTSSATZUNG DER GEMEINDE NORDHEIM

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. April 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	23.695.374
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-25.327.117
1.3 <b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1. und 1.2) von	-1.631.743
1.4 Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren von	0
1.5 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.3 und 1.4) von	-1.631.743
1.6 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.7 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.8 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.6 und 1.7) von	0
1.9 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.5 und 1.8) von	-1.631.743
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	22.936.876
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-23.067.285
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-130.409
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.265.700
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-3.005.312

2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsüberschuss /- bedarfs aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.739.612
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.870.021
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	492.339
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-275.544
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / - bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	216.795
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-1.653.226

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 492.339 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 EUR

## **§ 5 Realsteuerhebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 420 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; 420 v.H.
2. für die Gewerbesteuer auf 375 v.H.  
der Steuermessbeträge.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 26. April 2024

gez. Schiek  
Bürgermeister

## WIRTSCHAFTSPLAN DES WASSERWERKS DER GEMEINDE NORDHEIM

für das Wirtschaftsjahr 2024

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. April 2024 aufgrund der §§ 9 und 14 Eigenbetriebsgesetz i. V. m. den §§ 1 bis 4 Eigenbetriebsverordnung-HGB den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wie folgt aufgestellt:

### § 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird festgesetzt

1. im <b>Erfolgsplan</b> mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der Erträge von	865.600 EUR
1.2 Gesamtbetrag der Aufwendungen von	-848.521 EUR
1.3 Veranschlagtes Jahresergebnis von	17.079 EUR
2. im <b>Liquiditätsplan</b> mit den folgenden Beträgen	
2.1 Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	865.300 EUR
2.2 Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	-771.218 EUR
2.3 Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Geschäftstätigkeit von	94.082 EUR
2.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	300 EUR
2.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-255.000 EUR
2.6 Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit von	-254.700 EUR
2.7 Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-160.618 EUR
2.8 Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	198.718 EUR
2.9 Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-38.100 EUR
2.10 Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit von	160.618 EUR
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Liquiditätsplans (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 EUR

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.	198.718 EUR
--	-------------

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftigen Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0 EUR
---	-------

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf festgesetzt.

350.000 EUR

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nordheim, den 26. April 2024

gez. Schiek  
Bürgermeister